

B e s c h l u ß

2364 029

In der Landwirtschaftssache

des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten als
höherer Landwirtschaftsbehörde in W [REDACTED],

Antragsgegners, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdeführers,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

1. den Landwirt Peter Fr [REDACTED] in H [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Elisabeth Fr [REDACTED] geborene
H [REDACTED], ebendort,
3. die Ehefrau Erna K [REDACTED] geborene Fr [REDACTED]
in H [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerde- und
Rechtsbeschwerdegegner,

wegen Genehmigung eines Abfindungsvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Oktober 1957
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer [REDACTED] und [REDACTED]
beschlossen:

- I. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners
wird der Beschluß des Oberlandesgerichts in
Frankfurt a.M. - Zivilsenat in Darmstadt -
vom 12. Februar 1957 aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten des
Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbeschwerde-
instanz auf 750.- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die Antragsteller zu 1 und 2 leben im vertraglichen Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Zu ihrem Gesamtgut gehört die im Grundbuch von H. [REDACTED] Band 1 Blatt [REDACTED] eingetragene landwirtschaftliche Besitzung, die von den Eltern der Ehefrau Fr. [REDACTED] stammt, welche sie im Jahre 1921 auf die Eheleute Fr. [REDACTED] übertragen haben. Von der Hofstelle dieses Anwesens aus werden insgesamt 16,75 ha bewirtschaftet, von denen 5,45 ha landwirtschaftlich genutzt werden und 11 ha mit Wald bestanden sind. Die Bewirtschaftung erstreckt sich auf Waldparzellen in Größe von 13 412 qm, welche die Eltern der Antragstellerin zu 1 im Jahre 1921 von der Übergabe ausgenommen hatten, die aber stets vom Hofe aus bewirtschaftet worden sind. Diese Parzellen sind im Grundbuch von H. [REDACTED] Band 1 Blatt [REDACTED] verzeichnet, in den noch die Eltern der Ehefrau Fr. [REDACTED] als Eigentümer eingetragen sind.

Aus der Ehe der Antragsteller zu 1 und 2 sind 3 Kinder hervorgegangen. Der Sohn, der zur Zeit in einem Fabrikbetrieb beschäftigt ist, sich aber nebenher in der elterlichen Wirtschaft betätigt, ist als künftiger Übernehmer der Besitzung vorgesehen. Die Tochter Erna (Antragstellerin zu 3) ist mit dem Elektriker Friedrich K. [REDACTED] in H. [REDACTED] verheiratet. Die zweite Tochter Else ist die Ehefrau des Schlossers Walter O. [REDACTED] in W. [REDACTED]-A. [REDACTED].

Die Antragsteller zu 1 und 2 haben durch notariellen Vertrag vom 31. Januar 1955 (UrkR. [REDACTED]/55 des Notars Dr. Ha. [REDACTED] in G. [REDACTED] U. [REDACTED]) 2 Waldparzellen - Nadelholz auf

- 3 -

der Wö[REDACTED] Seite - in Größe von 3 700 und 3 813 qm auf ihre Tochter Erna übertragen. Am selben Tage hat die Antragstellerin zu 2 vor diesem Notar (UrkR [REDACTED]/55) das Waldgrundstück von 13 412 qm - Nadelholz auf der Lü[REDACTED] Seite - auf ihre Tochter Else übertragen. Diese Vertragsschlüsse haben die Eheleute Fr[REDACTED] damit begründet, daß ihre Töchter seit dem 14. Lebensjahr unentgeltlich in ihrem Betriebe mitgearbeitet hätten, den ihr Sohn später übernehmen solle.

Das Landwirtschaftsamt hat um Versagung der Genehmigung dieser Verträge gebeten, weil durch sie erhebliche öffentliche Interessen verletzt würden. Es hat geltend gemacht: Die Pflege der Waldparzellen solle der Antragsteller zu 1 weiterhin übernehmen. Diese würden also nur als Wert- und Ausbeutungsobjekt angesehen; auch sei ihre ordnungsmäßige Bewirtschaftung durch die Erwerber selbst, deren Ehemänner keine Landwirte seien, nicht gewährleistet. Zudem werde der jetzt lebensfähige Betrieb durch die Übertragung der Waldparzellen in seiner Existenz gefährdet und wirtschaftlich zersplittert. Die vorhandene Nutzfläche müsse ihm unbedingt erhalten bleiben.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat die Übertragung der 7 513 qm Nadelholz auf der Wö[REDACTED] Seite auf die Ehefrau Erna K[REDACTED] genehmigt. Es ist davon ausgegangen, daß diese Waldparzellen Bestandteil der Besitzung der Eheleute Fr[REDACTED] sind und von ihr abgetrennt werden sollen. Es hat erwogen, daß durch die weitere Übertragung von Waldparzellen im Umfang von 13 412 qm auf die Ehefrau O[REDACTED] keine Schmälerung der Besitzung der Antragsteller zu 1 und 2 eintrete, weil diese Grundstücke im Alleineigentum der Ehefrau Fr[REDACTED] ständen und daher dem Anwe-



sen nicht zugerechnet werden könnten, wenn sie auch von dem Hofe aus bewirtschaftet würden. Nach Ansicht des Amtsgerichts fällt unter diesen Umständen die Abtrennung der 7 513 qm umfassenden Waldgrundstücke nicht so sehr ins Gewicht, daß von einer Gefährdung der Existenz des Betriebes der Übergeber gesprochen werden könnte. Das Amtsgericht meint, der der Antragstellerin zu 3 zugedachte Wald könne auch nicht nur als Wert- und Ausbeutungsobjekt angesehen werden; denn die Erwerberin habe seit ihrem 14. Lebensjahre in elterlichen Betriebe mitgearbeitet und so zu dessen Erhaltung beigetragen. Die von dem Landwirtschaftsamt erhobenen Bedenken hat das Amtsgericht nicht als so entscheidend angesehen, daß ihretwegen die Genehmigung versagt werden müßte.

Zur Begründung ihrer sofortigen Beschwerde gegen diese Entscheidung hat die Land- und Forstwirtschaftskammer vorgetragen: Der Wirtschaftsstand des Betriebes sei gut bis sehr gut, doch handle es sich um ertragsarmen Boden. Infolge der Flachgründigkeit des Bodens und der Höhenlage von 300 m träten häufig Mangelercheinungen, insbesondere Wassernot, auf. Zudem gehöre die Hälfte der dem Betrieb verbleibenden Fläche zu den schlechtesten Böden. Die übertragenen Waldparzellen zählten dagegen gerade zu den besten Waldgrundstücken des Betriebes. Der Wald stelle aber dessen Rückhalt dar; denn der landwirtschaftliche Teil des Anwesens reiche allein zum Lebensunterhalt einer Familie nicht aus. Die vorgesehene Abtrennung würde den Betrieb erheblich schwächen, da es ihm vorerst an schlagbaren Beständen fehlen würde. Die Anschaffung eines Schlepvers und anderer neuer Geräte sei nur durch den finanziellen Rückhalt des Waldes möglich gewesen, dessen Durchschnittsalter nach der Abtrennung 31-40 Jahre betragen würde. Diese werde die Wirtschaftlichkeit des Betriebes emp-

findlich stören und laufe auf eine unwirtschaftliche Zerschlagung hinaus. Zudem betreibe die Erwerberin, deren Ehemann Elektriker sei, die Landwirtschaft nicht wie ein ordentlicher Landwirt; es sei daher zu befürchten, daß auch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Waldparzellen gefährdet sei. Dem Vertrage müsse danach gemäß § 8 Abs. Nr. 1 und 2 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 die Genehmigung versagt werden.

Das Beschwerdegericht hat die sofortige Beschwerde der Land- und Forstwirtschaftskammer als unbegründet zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die von dem Oberlandesgericht nicht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die Versagung der Genehmigung erstrebt.

II.

Das Beschwerdegericht ist davon ausgegangen, daß es vom ernährungswirtschaftlichen Standpunkt aus für den Betrieb der Eheleute [REDACTED] vorteilhafter wäre, wenn ihm der Wald aus dem Nachlaß der Eltern der Antragstellerin zu 2 zuwachsen würde und keine Grundstücke von ihm abgetrennt würden. Es hat jedoch angenommen, daß dessen Existenz angesichts der ihm verbleibenden Nutzfläche, der Schuldenfreiheit und der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung durch die Abtrennung nicht gefährdet werde. Das Oberlandesgericht vertritt die Auffassung, daß durch Art. 4 KRG Nr. 45 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 trotz des Vorrangs des öffentlichen Interesses eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten nicht ausgeschlossen werde. Es hat

eine Ausnahmebeurteilung hier auch deshalb als vertretbar angesehen, weil die Übernehmerin durch jahrelange Mitarbeit den elterlichen Betrieb gefördert habe und keine stichhaltigen Anhaltspunkte für die Annahme vorhanden seien, daß der Wald in Zukunft nicht die nötige Pflege erhalten werde. Nach seiner Ansicht verdienen die Gedankengänge, welche die Übergeber bei der Überlassung von Land in bescheidenem Umfang an ihre Töchter geleitet haben, keine Mißbilligung und würde die Versagung der Genehmigung für die Vertragsschließenden eine unzumutbare Härte bedeuten.

Der Antragsgegner leitet die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde aus § 24 Abs. 2 Nr. 1 LWVG her. Er meint, das Oberlandesgericht sei von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1956 (V BLw 51/56, BGHZ 22, 335 = RdL 1957, 65 = NJW 1957, 258) abgewichen; denn in diesem Beschluß sei gesagt, daß bei dem Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung ein strenger Maßstab anzulegen und Geschäften zwischen Verwandten keine bevorzugte Stellung einzuräumen sei. Er sieht die Abweichung darin, daß das Beschwerdegericht diesen Versagungsgrund nicht habe durchgreifen lassen, indem es trotz der von ihm hervorgehobenen ernährungswirtschaftlichen Erfordernisse eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie eine Ausnahmebeurteilung für zulässig erachtet habe. Das läuft aber nach Ansicht des Antragsgegners darauf hinaus, daß das Oberlandesgericht wegen der Verwandtschaft der Beteiligten keinen strengen Maßstab an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung angelegt hat.

Der Antragsgegner hält die Rechtsbeschwerde auch für begründet, weil der Übergabevertrag die ordnungsmä-

ge Bewirtschaftung des Betriebes gefährde, indem er zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Hofes führe. Er ist der Auffassung, das Beschwerdegericht habe Art. IV KRG Nr. 45 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Hess.DVO zum KRG Nr. 45 fehlerhaft ausgelegt; denn es habe eine besonders milde Auffassung deshalb vertreten, weil es sich hier um ein Geschäft zwischen Verwandten handle. Der Antragsgegner sieht ferner verfahrensrechtliche Gesetzesverletzungen darin, daß das Oberlandesgericht es an einer genügenden Aufklärung des Sachverhalts habe fehlen lassen und sich mit dem Gutachten der Land- und Forstwirtschaftskammer nicht auseinandergesetzt habe, nach dem die Übertragungen auf die beiden Töchter ein Fünftel der Waldfläche des Betriebes ausmachten, so daß von einer Landüberlassung in bescheidenem Umfang keine Rede sein könne. Er rügt nicht zuletzt, daß nach diesem Gutachten gerade in letzter Zeit größere Eingriffe in den Waldbestand vorgenommen worden sind und jetzt ausgerechnet die Flächen mit den besseren Beständen abgetrennt werden sollen, das Beschwerdegericht aber auf dieses Vorbringen überhaupt nicht eingegangen ist. Nach der Auffassung des Antragsgegners hätte das Oberlandesgericht auch prüfen müssen, welche Folgen sich auf weite Sicht daraus ergeben, daß dem Betrieb wichtige Einnahmequellen entzogen werden sollen und die landwirtschaftliche Nutzfläche bei den geringen Boden- und Ertragsverhältnissen zum Lebensunterhalt einer Familie allein nicht ausreicht, die vorgesehenen Abtrennungen auch in Krisenzeiten eine gefährliche Schwächung des Betriebes bedeuten können. Der Antragsgegner wirft dem Oberlandesgericht ferner vor, übersehen zu haben, daß die Waldfläche in das Eigentum einer Person fallen solle, die zu ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung selbst garnicht in der Lage sei. Er vermißt Angaben darüber, wodurch gleichwohl die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Waldes sichergestellt sein soll,

und meint, das abgetrennte Waldgrundstück sei für sich allein nicht lebensfähig. Der Intragsgegner sieht in dem Vertrag einen Widerspruch zu den agrarpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der gesetzgebenden Körperschaften, die eine weitere Verschlechterung der Agrarstruktur unter allen Umständen zu verhindern suchten.

III.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, da das Oberlandesgericht, wie noch dargelegt werden wird, von der angeführten Entscheidung des erkennenden Senats abgewichen ist.

Die beiden Verträge vom 31. Januar 1955 bezwecken nach dem Vorbringen der Eheleute Fr. [REDACTED] die Abfindung ihrer Töchter hinsichtlich ihrer künftigen Erbsprüche im Hinblick auf die in Aussicht genommene geschlossene Übertragung der landwirtschaftlichen Besitzung auf den Sohn. Es handelt sich also um eine vorweggenommene teilweise Regelung der künftigen Beerbung der Eheleute Fr. [REDACTED], bei der die Antragstellerin zu 3 durch Über-eignung zweier zu dem landwirtschaftlichen Anwesen gehörigen Parzellen abgefunden werden soll. Die Tendenz des jetzt geltenden Landwirtschaftsrechts geht dahin, lebensfähige landwirtschaftliche Betriebe in ihrem Bestand zu erhalten. Wie der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 20. November 1951 (V BLw 54/50, RdL 1952, 72 = NJW 1952, 423 = LM Nr. 8 zu § 7 HÖfO) ausgeführt hat, muß bei der Abtrennung von Parzellen ihre Verwendung zu einem wirtschaftlich und volkswirtschaftlich billigen Zweck gewährleistet sein. Sie darf insbesondere nicht zu einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Betriebes führen, wie sie

gerade bei Erbauseinandersetzungen häufig eintritt. Der Senat hat in seiner von dem Antragsgegner angeführten Entscheidung vom 11. Dezember 1956 (V BLw 51/56) dargelegt, daß der Zweck des Gesetzes, eine unwirtschaftliche Zersplitterung land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes zur Sicherung der Volksernährung zu verhüten, nur erreicht werden könne, wenn stets ein strenger Maßstab an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung angelegt werde, und in Ermangelung entsprechender Vorschriften auch für Erbauseinandersetzungsverträge nichts anderes gelte. In dieser Entscheidung ist weiter gesagt, daß für die Erteilung oder Versagung der Genehmigung allein das öffentliche Interesse an der Sicherung der Volksernährung maßgebend sein müsse und auch für Freiteilungsgebiete nichts anderes gelten könne.

Dem Antragsgegner ist zuzugeben, daß das Beschwerdegericht von diesen Rechtsgrundsätzen abgewichen ist. Es hat die Zugehörigkeit der der Antragstellerin zu 3 zugeordneten Parzellen zu dem landwirtschaftlichen Anwesen der Eheleute Freudenbergler nicht verkannt und auch nicht übersehen, daß es vom ernährungswirtschaftlichen Standpunkt aus vorteilhafter wäre, wenn die Abtrennung der Grundstücke unterbleiben würde. Das Oberlandesgericht hat ferner erwähnt, daß dem öffentlichen Interesse der Vorrang vor den persönlichen Belangen der Beteiligten gebühre. Es hat indessen diesen zutreffenden Erwägungen bei seiner Entscheidung nicht das nötige Gewicht beigemessen, wie noch darzulegen sein wird.

Das Beschwerdegericht hat sich auch zutreffend gefragt, ob etwa die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes durch die Abtrennung der Parzellen gefährdet werde. Die Begründung, mit der es diese Frage verneint hat, vermag indessen diese Ansicht nicht zu rechtfertigen.

Daraus, daß der Wirtschaftsstand der Besitzung gut ist und der Betrieb ordnungsgemäß geführt wird, folgt noch nicht, daß die Waldparzellen für das Anwesen entbehrlich sind und ihre Einbuße die Wirtschaftlichkeit des Betriebes nicht beeinträchtigt. Das Beschwerdegericht hält allerdings die diesem verbleibende Nutzfläche für ausreichend. Diese Auffassung läßt hinreichende tatsächliche Feststellungen vermissen. Das Oberlandesgericht hebt selbst hervor, daß die landwirtschaftlich genutzte Fläche nur rund 5,5 ha umfaßt und es sich bei ihr um ertragsarmen Boden handelt. Daraus folgt, daß der Wald den Rückhalt des Betriebes bildet. Das Beschwerdegericht hätte daher prüfen müssen, ob die Abtrennung der Waldparzellen unter diesen Umständen angängig ist. Dazu hätte ihm vor allem die Äußerung der Land- und Forstwirtschaftskammer Veranlassung geben müssen, nach der gerade die besseren Parzellen mit einem 52- bis 60-jährigen Baumbestand abgetrennt werden sollen und dem Betrieb nur Wald mit einem Durchschnittsalter von 31 - 40 Jahren verbleibt. Die Landwirtschaftskammer hatte auch darauf hingewiesen, daß neuerdings schon zur Anschaffung eines Schleppers und anderer Geräte ein größerer Eingriff in den Waldbestand vorgenommen worden sei und nach Abtrennung der Parzellen schlagbare Bestände nicht mehr vorhanden sein würden. Der Antragsteller zu 1 hatte eingeräumt, im letzten Jahre für 10 000 DM Maschinen angeschafft zu haben, und die größeren Einnahmen aus dem Walde auf 5 000 DM beziffert. Auf dieses Vorbringen der Beteiligten ist das Beschwerdegericht, wie der Antragsgegner mit Recht rügt, überhaupt nicht eingegangen, obwohl es nach ihm zweifelhaft erscheinen muß, ob die Abtrennung der Waldparzellen für die Besitzung tragbar ist. Eine Existenzgefährdung der Besitzung konnte auch nicht deshalb verneint werden, weil diese zur Zeit schuldenfrei ist; denn bei einem etwa ein-

tretenden Notfalle könnte, wenn in absehbarer Zeit schlagfähige Bestände nicht vorhanden sein sollten, nur durch Veräußerung von Waldparzellen, also durch eine unwirtschaftliche Maßnahme, Abhilfe geschaffen werden. Das Beschwerdegericht hat danach seine Ansicht, durch die Abtrennung der Parzellen werde die Existenz des Betriebes nicht gefährdet, nicht ausreichend begründet und es an den nötigen tatsächlichen Feststellungen fehlen lassen.

Die Ansicht des Oberlandesgerichts, daß trotz des Vorrangs des öffentlichen Interesses an der Versagung der Genehmigung auch die persönlichen Verhältnisse der Beteiligten eine angemessene Berücksichtigung finden könnten, beruht insofern auf Rechtsirrtum, als ein Versagungsgrund dann gerade nicht vorliegt, wenn besonders triftige Gründe auf Seiten der an dem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft Beteiligten die Hintansetzung der entgegenstehenden Interessen der Land- und Forstwirtschaft gebieten (vgl. Beschluß des erkennenden Senats vom 5. Februar 1957, V BLW 36/56, RdL 1957, 177). Das Beschwerdegericht hat hier ganz allgemein die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten für angängig gehalten, ohne sich darüber auszulassen, welche Gesichtspunkte nach seiner Meinung für die Entscheidung bedeutsam sein sollen. Die jahrelange Mitarbeit der Töchter in dem elterlichen Betriebe kann es dabei nicht im Auge gehabt haben; denn diese Mitarbeit soll eine "Ausnahmebeurteilung" rechtfertigen, also offenbar zu sonstigen berücksichtigungswerten Momenten hinzukommen. Hinsichtlich der Mitarbeit der Töchter läßt die angefochtene Entscheidung die Angabe besonderer Umstände vermissen, aus denen sich die Berechtigung der "Ausnahmebeurteilung" ergeben könnte. Es ist nämlich nicht dargelegt, wie lange diese Mitarbeit gedauert hat und ob sie über das Maß der Mitarbeit hinausgegangen ist,

die in kleinbäuerlichen Betrieben bei Kindern nach ihrer Schulentlassung üblich ist. Ferner vermißt das Beschwerdegericht zu Unrecht Anhaltspunkte dafür, daß der Wald in Zukunft nicht die nötige Pflege erhalten werde. Es dürfte richtig sein, daß insoweit keine Bedenken bestehen, solange der Antragsteller zu 1, wie es vorgesehen sein soll, die Waldparzellen mitbewirtschaftet. Das Oberlandesgericht hat indessen übersehen, daß es nach der Abtrennung der Grundstücke in Belieben der Antragstellerin zu 3 stehen würde, in der Bewirtschaftung der Grundstücke eine Änderung eintreten zu lassen, wenn ihr dies aus irgendwelchen Gründen angezeigt erscheinen sollte. Wie sich die Bewirtschaftung der Waldparzellen in diesem Falle gestalten würde, läßt sich schlechterdings nicht voraussehen. Eine Gefährdung der künftigen ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Waldparzellen dürfte danach keineswegs ausgeschlossen sein.

Die Darlegungen des Beschwerdegerichts über eine hinreichende Wahrung des öffentlichen Interesses überzeugen nach alledem nicht.

Auf der anderen Seite hat es keine so gewichtigen Argumente für eine Genehmigung des Vertrages angeführt, daß diese auf Grund des bisher festgestellten Sachverhalts gerechtfertigt erscheinen könnte. Die Feststellungen über die Mitarbeit der Antragstellerin zu 3 in dem elterlichen Betriebe reichen nach dem oben Gesagten hierzu nicht aus, da aus ihnen besondere Verdienste dieser Antragstellerin bezüglich der Erhaltung oder Förderung der landwirtschaftlichen Besitzung nicht zu entnehmen sind. Soweit das Oberlandesgericht eine "angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Beteiligten"

für zulässig erachtet hat, fehlt, wie schon gesagt, jede Angabe darüber, welche Gesichtspunkte es als berücksichtigungswert angesehen hat. Die oben angeführten Momente, die "auch" eine Ausnahmebeurteilung rechtfertigen sollen, können hier nicht in Betracht kommen. Unter den zu berücksichtigenden persönlichen Verhältnissen kann das Beschwerdegericht danach nur verstanden haben, daß es sich hier um Verträge zwischen Eltern und ihren Töchtern, also um Rechtsgeschäfte unter Verwandten handelt, die ihren Grund in der vorgesehenen Übertragung der landwirtschaftlichen Besitzung auf den Sohn haben und die Abfindung der Töchter bezüglich ihrer künftigen Erbansprüche bezwecken. Dafür spricht nicht zuletzt, daß das Oberlandesgericht die Einkengänge der Übergeber, die sie zum Abschluß der Verträge bewogen haben, ausdrücklich gebilligt hat. Es kommt hinzu, daß nach seiner Auffassung die Versagung der Genehmigung für die Vertragsparteien sogar eine ihnen nicht zumutbare Härte bedeuten würde. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, daß das Oberlandesgericht für seine Entscheidung letzten Endes vor allem die Wünsche der Antragsteller hat ausschlaggebend sein lassen, zumal da von einer unzumutbaren Härte höchstens dann die Rede sein könnte, wenn eine Abfindung auf andere Weise nicht möglich wäre. Letzteres hat das Beschwerdegericht aber gerade nicht angenommen; denn es hat im Laufe des Beschwerdeverfahrens den Antragstellern nahegelegt, von der Übertragung der Parzellen abzusehen und eine Abfindung in Geld vorzunehmen, die die Landwirtschaftskammer befürwortet hatte. Das Beschwerdegericht hat nach alledem an den Versagungsgrund der unwirtschaftlichen Zerschlagung nicht den strengen Maßstab angelegt, den es nach dem Beschluß des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1956 hätte anlegen müssen. Es ist damit von dieser Entscheidung abgewichen und so zur Genehmigung des Vertrages gelangt, die es andernfalls versagt haben würde. Die Rechtsbeschwerde ist danach zulässig.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich bereits, daß die gegebene Begründung die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht zu tragen vermag und Fragen ungeprüft geblieben sind, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können. Das Beschwerdegericht ist möglicherweise auch insoweit von einer falschen Vorstellung ausgegangen, als es angenommen hat, daß die der Tochter Else O. zu-gedachten Grundstücke nicht Bestandteil der landwirtschaftlichen Besitzung der Eheleute Fr. seien. Das Beschwerdegericht hat die Richtigkeit dieser Auffassung nicht nachgeprüft. Der erkennende Senat hat in der gleichzeitig entschiedenen Sache, welche die Genehmigung des zwischen Frau Fr. und ihrer Tochter Else O. geschlossenen Vertrages zum Gegenstand hat (V BIW 27/57), dargelegt, daß die Parzelle von 13 412 qm möglicherweise Bestandteil der landwirtschaftlichen Besitzung der Eheleute Freudenberger ist. Wenn das der Fall sein sollte, würden dem Betriebe durch die beiden Verträge insgesamt 2,09 ha entzogen. Es würde sich dann um fast 1/5 des vorhandenen Waldbestandes und nach der Darstellung der Land- und Forstwirtschaftskammer noch dazu um die besten Parzellen handeln. Der Senat hat in der Parallelsache aus den dort angegebenen Gründen, auf die verwiesen wird, eine Klärung der Frage für erforderlich gehalten, wer Eigentümer der 13 412 qm ist und ob diese Bestandteil der landwirtschaftlichen Besitzung sind oder nicht. Dies ist nach dem zuvor Gesagten und angesichts des inneren Zusammenhangs der beiden Verträge auch für den hier zu entscheidenden Fall von Bedeutung. Die Sach- und Rechtslage bedarf danach auch insoweit noch einer weiteren Aufklärung.

Das Beschwerdegericht hat es nach alledem in verschiedener Hinsicht an den notwendigen tatsächlichen Feststellungen fehlen lassen. Seine Entscheidung war daher auf-

zuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zu neuer Prüfung und Entscheidung zurückzuverweisen. Ihm war die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdevorfahrens vorzubehalten, weil sich der Ausgang des Verfahrens noch nicht übersehen läßt.

Dr. Tasche.

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock